

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

**Vorsitzender:**

Erster Bürgermeister                      Josef Flatscher

**Teilnehmer:**

Zweiter Bürgermeister	Gottfried Schacherbauer	
Dritte Bürgermeisterin	Margitta Popp	
Stadtratsmitglied	Julia Albrecht	
Stadtratsmitglied	Friedrich Braun	
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Helmut Fürle	
Stadtratsmitglied	Tim Grünberg	bis 20:39 Uhr
Stadtratsmitglied	Peter Hans	
Stadtratsmitglied	Wolfgang Hartmann	
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Josef Kapik	
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Dr. Wolfgang Krämer	
Stadtratsmitglied	Klaus Lastovka	
Stadtratsmitglied	Florian Löw	
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	
Stadtratsmitglied	Thomas Reiter-Hiebl	
Stadtratsmitglied	Edeltraud Rilling	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	

**Entschuldigt:**

Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer
Stadtratsmitglied	Benjamin Makatowski
Stadtratsmitglied	August Schatzl
Stadtratsmitglied	Friedrich Zeif

**Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:**

Helmut Wimmer, Jan-Michael Schmiz, Robert Drechsler, Daniel Beutel,  
Andrea Schenk, Dr. Ulrich Zeeb, Vanessa Prechtl

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Ende: 20:41 Uhr**

**Aktenzeichen: 0241.6.0**

**Protokollführer/in: Vanessa Prechtl**

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Dieser Sitzung liegt folgende

### **T a g e s o r d n u n g**

zugrunde:

1. **Bürgerbegehren "Nein zum Matulusgarten":**
  - a) **Stimmberechtigung der Mitglieder des Stadtrates**
  - b) **Entscheidung über seine Zulässigkeit**
  - c) **Entscheidung über den Eintritt der Sperrwirkung**
  - d) **Entscheidung über die Durchführung der vom Bürgerbegehren verlangten Maßnahme**
2. **Bürgerentscheid(e) zum Bürgerbegehren "Nein zum Matulusgarten":**
  - a) **Stimmberechtigung der Mitglieder des Stadtrates**
  - b) **Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbegehrens**
  - c) **Entscheidung über die Abstimmungsfrage des Ratsbegehrens**
  - d) **Beschlussfassung über einen möglichen Stichentscheid (Stichfrage)**
  - e) **Entscheidung über die Gestaltung des Stimmzettels**
  - f) **Bestimmung eines Termin für den (die) Bürgerentscheid(e)**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

**Erster Bürgermeister Flatscher** eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Flatscher stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 21 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

**Beschluss:**

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

**Abstimmungsergebnis:**

JA	21 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

**Beratung und Beschlussfassung:**

1. **Bürgerbegehren "Nein zum Matulusgarten":**
  - a) **Stimmberechtigung der Mitglieder des Stadtrates**
  - b) **Entscheidung über seine Zulässigkeit**
  - c) **Entscheidung über den Eintritt der Sperrwirkung**
  - d) **Entscheidung über die Durchführung der vom Bürgerbegehren verlangten Maßnahme**

**a) Stimmberechtigung der Mitglieder des Stadtrates**

- Stadtratsmitglied Julia Albrecht ist von den Beratungen und Abstimmungen zum (gesamten) Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, weil sie persönlich beteiligt ist (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO). Als eine der beiden Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens „Nein zum Matulusgarten“ (nachfolgend als „Bürgerbegehren“ bezeichnet) zu vertreten (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung [GO]), wird sie in dieser Eigenschaft von der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens konkret und individuell betroffen (unmittelbarer Vor- oder Nachteil) (Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Erläuterung bei Rand-Nr. 22 zu Art. 18a GO; Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 4b) aa) zu Art. 18a Abs. 8 GO; vgl. auch LT-Drs. 17/14651, S. 17). Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte diese Feststellung durch Beschluss des Stadtrates (ohne Mitwirkung von Stadtratsmitglied Julia Albrecht) bestätigt werden (Art. 49 Abs. 3 GO). Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor, das Stadtratsmitglied Julia Albrecht von den Beratungen und Abstimmungen

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

zum (gesamten) Tagesordnungspunkt „Bürgerbegehren ‚Nein zum Matulusgarten‘“ auszuschließen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Stadtratsmitglied Julia Albrecht von den Beratungen und Abstimmungen zum (gesamten) Tagesordnungspunkt „Bürgerbegehren ‚Nein zum Matulusgarten‘“ auszuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA                19 Stimmen  
NEIN            1 Stimme

- Stadtratsmitglied Klaus Lastovka ist von den Beratungen und Abstimmungen zum (gesamten) Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, weil er persönlich beteiligt ist (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz), nachdem seine Ehefrau Brigitte Lastovka auf den Unterstützungslisten als eine der Stellvertreter der vertretungsberechtigten Personen aufgeführt ist (Art. 18a Abs. 4 Satz 2 GO). Art. 49 GO spiegelt dabei einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz wider, wonach ein befangener Amtsträger an einer Angelegenheit nicht mitwirken darf, die auch eine ihm nahestehende Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 4b) aa) zu Art. 18a Abs. 8 GO). In diesem Sinne liegt eine persönliche Beteiligung auch bei Ehegatten (hier: Stadtratsmitglied Klaus Lastovka) solcher Mitglieder von Vertretungsorganen (hier: Vertreter des Bürgerbegehrens, vgl. Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO) vor, die in dem zur Beschlussfassung anstehenden Fall innerhalb dieses Organs nicht zur Vertretung berufen sind, denn bereits die Mitgliedschaft in dem Vertretungsorgan (hier: Ehefrau Brigitte Lastovka ist eine der Stellvertreter der vertretungsberechtigten Personen, vgl. Art. 18a Abs. 4 Satz 2 GO) begründet eine so enge Verbindung, dass ein Interessenkonflikt zu befürchten ist (Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Erläuterung bei Rand-Nr. 5.1 zu Art. 49 GO). Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte diese Feststellung durch Beschluss des Stadtrates (ohne Mitwirkung von Stadtratsmitglied Klaus Lastovka) bestätigt werden (Art. 49 Abs. 3 GO).  
Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor, das Stadtratsmitglied Klaus Lastovka von den Beratungen und Abstimmungen zum (gesamten) Tagesordnungspunkt „Bürgerbegehren ‚Nein zum Matulusgarten‘“ auszuschließen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Stadtratsmitglied Klaus Lastovka von den Beratungen und Abstimmungen zum (gesamten) Tagesordnungspunkt „Bürgerbegehren ‚Nein zum Matulusgarten‘“ auszuschließen.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>16 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>3 Stimmen</b>

**b) Entscheidung über seine Zulässigkeit**

Das Bürgerbegehren wurde am 21. Januar 2020 bei der Stadtverwaltung eingereicht.

Der Stadtrat hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung, über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden (Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO). Die heutige Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats erfolgt damit fristgerecht.

Das Bürgerbegehren ist zulässig (vgl. Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO),

1. wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Freilassing gehört und nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO fällt,
2. wenn es den Anforderungen des Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO entspricht (ordnungsgemäße Einreichung, korrekte Fragestellung und Begründung sowie formgerechte Benennung der Vertreter des Begehrens),
3. wenn die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18a Abs. 6 GO) und
4. wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung im Stadtrat über seine Zulässigkeit keine (nicht mehr rücknehmbaren) rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Freilassing bestehen (Art. 18a Abs. 9 GO).

Hinweis:

Der Stadtrat entscheidet dabei im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Maßgeblich ist die **Sach- und Rechtslage** im Zeitpunkt der (heutigen) Entscheidung. Bei der Feststellung der Zulässigkeit handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, die der vollen rechtsaufsichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt (Nr. X.1 Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid [VollzH]). **Der Stadtrat darf deshalb die Zulässigkeit nicht aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Zweckmäßigkeitserwägungen verneinen.** Insbesondere wird im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung also nicht darüber befunden, ob die begehrte Maßnahme zweckmäßig, wünschbar oder kommunalpolitisch vertretbar ist oder ob andere Lösungen besser wären oder den Vorzug verdienten (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 2.12.1998 – W 2 K 98.570).

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

zu 1. (verlangte Maßnahme gehört zum eigenen Wirkungskreis):

Die verlangte Maßnahme, nämlich „sämtliche gemeindliche bzw. städtische Planungen, die eine weitere Bebauung des sog. „Matulusgartens“ mit den Flur-Nrn. 518/0 und 519/6 sowie der Teilflächen der Flur-Nrn. 58/0 und 519/0 ermöglichen, zu stoppen“, fällt in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Freilassing (Art. 18a Abs. 1 GO), nachdem es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt. Sie fällt zudem nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO (zum Beispiel Haushaltssatzung, Fragen der inneren Organisation).

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor festzustellen, dass die verlangte Maßnahme des Bürgerbegehrens in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Freilassing und zudem nicht unter den Ausschlusskatalog von Art. 18a Abs. 3 GO fällt.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat stellt fest, dass die verlangte Maßnahme des Bürgerbegehrens in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Freilassing und zudem nicht unter den Ausschlusskatalog von Art. 18a Abs. 3 GO fällt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA            19 Stimmen**  
**NEIN        0 Stimmen**

Zu 2. (ordnungsgemäße Einreichung, korrekte Fragestellung und Begründung sowie formgerechte Benennung der Vertreter des Bürgerbegehrens):

Bereits am 4. Dezember 2019 ging direkt bei der Stadtverwaltung (Briefkasten) eine Unterstützungsliste (zwei Unterschriften) ein. Die beiden Vertreter des Bürgerbegehrens Peter Kirsch und Julia Albrecht erklärten dazu mit Schreiben vom 15.12.19, dass die betreffende Liste vermutlich versehentlich bei der Stadt Freilassing eingegangen sei und es sich somit hierbei (noch) um keine förmliche Einreichung handle.

Das Bürgerbegehren wurde schließlich am 21. Januar 2020 (16:10 Uhr) verbindlich eingereicht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid [BBS]), in dem die insgesamt 195 Unterstützungslisten durch die beiden Vertreter des Bürgerbegehrens persönlich übergeben wurden.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor festzustellen, dass das Bürgerbegehren am 21. Januar 2020 verbindlich eingereicht wurde.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat stellt fest, dass das Bürgerbegehren am 21. Januar 2020 verbindlich eingereicht wurde.**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**        **19 Stimmen**  
**NEIN**     **0 Stimmen**

2.1 – Unterstützungslisten:

Die eingereichten Unterstützungslisten sind einseitig gestaltet (**siehe Anlage 1 zu TOP 1**). Auf allen eingereichten Listen ist die Fragestellung, Begründung und die Vertreterbenennung abgedruckt; außerdem konnten die Eintragungen vorgenommen und die dazugehörigen Unterschriften abgegeben werden (§ 2 Abs. 2 und 3 BBS).

Die Unterstützungslisten weisen zwar im einleitenden Satz darauf hin, dass mit einer Unterschrift die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragt wird; allerdings fehlt hier der konkretisierende Zusatz, dass die Durchführung eines Bürgerentscheids „in der Stadt Freilassing“ beantragt wird. Dieser formale Mangel führt aber nicht zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens, nachdem sich aus dem Kontext (Fragestellung, Begründung, Unterschriftentabelle) ergibt, dass es sich um ein Bürgerbegehren handeln muss, welches sich auf die Stadt Freilassing bezieht.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass in der Unterschriften-Tabelle die Spalten-Überschriften „Straße“ und „Geb.-Datum (freiwillig)“ nicht exakt den formalen Vorgaben entsprechen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BBS). Danach tragen sich Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, mit „genauer Anschrift“, also mit Straße und Hausnummer ein, und geben verpflichtend – und nicht freiwillig – ihr Geburtsdatum an. Auf die Hinzufügung des Geburtsdatums kommt es allerdings nicht an, wenn die an die Wahlberechtigung gekoppelte Unterschriftsberechtigung (über das städtische Melderegister) aufgrund anderer Kriterien feststellbar ist; im Rahmen der Prüfung der Unterschriften gingen Zweifel bei der Identifizierung zulasten des Bürgerbegehrens (Kommentar Thum, Erläuterung 4 zu Art. 18a Abs. 5 GO). Entsprechendes ist im Hinblick auf fehlende Hausnummern bei der Angabe der (Straßen-)Anschrift zu vermuten, nachdem selbst die fehlende Angabe des Vornamens unschädlich ist, wenn eine Identifizierung der betreffenden Person möglich ist (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.07.1996 – 1M 43/96).

Damit sind die Unterstützungslisten (formell-rechtlich) – noch – ordnungsgemäß gestaltet.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor festzustellen, dass die Unterstützungslisten des Bürgerbegehrens ordnungsgemäß gestaltet sind.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat stellt fest, dass die Unterstützungslisten des Bürgerbegehrens ordnungsgemäß gestaltet sind.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA 19 Stimmen**  
**NEIN 0 Stimmen**

2.2 – Fragestellung:

Das Bürgerbegehren enthält eine **Fragestellung** (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 2 Satz 1 BBS), **nämlich:**

„Sind Sie dafür, sämtliche gemeindliche bzw. städtische Planungen, die eine weitere Bebauung des sog. „Matulusgartens“ mit den Flur-Nrn. 518/0 und 519/6 sowie der Teilflächen der Flur-Nrn. 58/0 und 519/0 ermöglichen, zu stoppen!“  
Die allein von den Initiatoren eines Bürgerbegehrens unterbreitete Fragestellung bildet die verbindliche Grundlage des weiteren Behandlungsgangs in der Stadt und für den (eventuell) durchzuführenden Bürgerentscheid.

2.2.1 (Ziel)

Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass die Intention des Bürgerbegehrens erkennbar ist und die Befürworter der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beim Bürgerentscheid mit „Ja“ stimmen können. Dies wird mit der (positiven) Einleitungsformel des aktuellen Bürgerbegehrens „Sind Sie dafür, ...“ zum Ausdruck gebracht.

**Im Gremium wird nachgefragt, ob die Flurnummern in der Fragestellung notwendig seien.**

**Herr Wimmer erklärt, dass die Vertreter des Bürgerbegehrens freies Ermessen bei der Gestaltung der Fragestellung hätten und somit auch die Flurnummern aufgeführt sein können.**

**Beschluss:**

**Der Stadtrat nimmt zustimmend Kenntnis.**

2.2.2 (Bestimmtheit/Auslegung)

Die Zulassung eines Bürgerbegehrens setzt – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal – eine ausreichend bestimmte Fragestellung voraus (vgl. BayVGH, Urteil vom 19.2.1997 – 4 B 96.2928). Das Bestimmtheitserfordernis verlangt, dass erkennbar ist, welchen Inhalt die spätere, durch den Bürgerentscheid



# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

herbeizuführende Entscheidung haben wird. Die Fragestellung muss in jedem Fall so bestimmt sein, dass die Bürger in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben.

Unter Umständen ist es notwendig, den Inhalt eines Bürgerbegehrens durch Auslegung zu ermitteln. An der Formulierung der Frage des Bürgerbegehrens dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, da bei den Bürgern keine besonderen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse vorausgesetzt werden können (vgl. BayVGh, Beschluss vom 25.6.2012 – 4 CE 12.1224). Die Bürger verfügen weder über Spezialwissen kommunalrechtlicher Art noch über Erfahrungen in der verwaltungstechnischen Handhabung der Aufgaben- und Entscheidungsbereiche, die Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können. Ist das Bürgerbegehren unklar formuliert, darf bei der Auslegung der dann durch Bürgerentscheid beantworteten Frage nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks festgehalten werden, sondern es ist der wirkliche Wille der beteiligten Bürger zu erforschen. Bei der Auslegung hält die Rechtsprechung eine „wohlwollende Tendenz“ für gerechtfertigt, weil das Rechtsinstitut des Bürgerbegehrens für die Bürger handhabbar sein soll, solange das sachliche Ziel des Begehrens klar erkennbar ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 28.5.2008 – 4 BV 07.1981). Dahinter steht die Absicht, die durch Bürgerbegehren geschaffene Möglichkeit einer direkten Beteiligung der Bürger an Angelegenheiten der Gemeinde nicht durch unnötige, möglicherweise abschreckende Formalismen zu erschweren.

Im Rahmen dieser Grundsätze ist gerade unter Berücksichtigung der schon länger andauernden öffentlichen Diskussion in Freilassing über die beabsichtigte Bebauung in der Matulusstraße (im Bereich des sogenannten „Matulusgartens“) sowie der Begründung des Bürgerbegehrens (siehe Unterstützungsliste) das Ziel der Fragestellung erkennbar: Es soll eine Entscheidung herbeigeführt werden, dass die aktuelle/n (Bauleit-)Planung/en zum erwähnten Bauvorhaben „gestoppt“ wird/ werden. Und zwar im Sinne dessen, dass sie abgebrochen beziehungsweise eingestellt wird/werden und dieser/n Maßnahme/n gewissermaßen „ein Ende gemacht“ wird.

## **Beschluss:**

**Der Stadtrat nimmt zustimmend Kenntnis.**

### 2.2.3 (Änderung der Fragestellung)

Grundsätzlich kann die Fragestellung des Bürgerbegehrens weder von den Initiatoren beziehungsweise den vertretungsberechtigten Personen des Begehrens noch durch Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Diesem Gebot der grundsätzlichen Unabänderlichkeit der Fragestellung liegt der Gedanke zugrunde, dass der Bürger vor missbräuchlicher Verwendung seiner Unterschrift zu schützen ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 16.3.2001 – 4 B 99.318). **Der Stadtrat ist also bei einem eventuell stattfindenden Bürgerentscheid an die mit**

**Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung gebunden.** Gleichwohl ist anerkannt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Änderungs- und Korrekturmöglichkeiten bestehen. So sind zum Beispiel redaktionelle Änderungen möglich; diese bestehen in der Korrektur von offensichtlichen Rechtschreib- oder Zeichensetzungsfehlern. Solche Änderungen sind unbedenklich, weil sie den Unterzeichnerwillen in der Regel nicht verfälschen; sie sind aber nicht zwingend erforderlich.

Im Rahmen dieser Grundsätze ist Folgendes festzustellen:

- Die Frage des Bürgerbegehrens lautet: „Sind Sie dafür, sämtliche gemeindliche bzw. städtische Planungen, ..., zu stoppen!“. Die Frage endet damit mit einem **Ausrufezeichen**. Es könnte durch ein Fragezeichen („?“) ersetzt werden, welches üblicherweise zur Kennzeichnung von Fragesätzen verwendet wird.
- Die Frage des Bürgerbegehrens enthält die **Abkürzungen** „bzw.“ (... gemeindliche **bzw.** städtische Planungen, ...), „sog.“ (... des **sog.** „Matulusgartens“ ...) und „Nrn.“ (... Flur-**Nrn.** ...) und stehen regelmäßig für die Wörter „beziehungsweise“, „sogenannt/e/er“ und „Nummer/n“. Gegen diese Abkürzungen bestehen keine durchgreifenden Bedenken, weil sie im deutschen Sprachgebrauch bekannt sind und sich damit für die Unterzeichner des Bürgerbegehrens und die beteiligungsberechtigten Gemeindeglieder unschwer erschließen. Die erwähnten Abkürzungen können aber auch in die ausgeschriebene Bezeichnung „beziehungsweise“, „sogenannten“ und „Nummer/n“ angepasst werden.

Die berechtigten Vertreter des Bürgerbegehrens erklärten inzwischen schriftlich, dass die Fragestellung entsprechend den aufgeführten redaktionellen Änderungen angepasst werden soll, falls es zu einem Bürgerentscheid kommen sollte.

Hinweis:

Die in der Begründung (zusätzlich) verwendeten Abkürzungen „Abs.“ (für „Absatz“), „BauGB“ (für „Baugesetzbuch“) und „ff.“ (für „und den folgenden Seiten“) bedürfen keiner näheren Stellungnahme, nachdem die Begründung des Bürgerbegehrens bei einem eventuell stattfindenden Bürgerentscheid nicht auf dem Stimmzettel abgedruckt wird.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat nimmt zustimmend Kenntnis.**

**Gesamtbeschluss zur Fragestellung:**

**Der Stadtrat stellt fest, dass die Frage des Bürgerbegehrens in zulässiger Weise gestellt ist.**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**           **19 Stimmen**  
**NEIN**       **0 Stimmen**

**2.3 – Begründung:**

Das Bürgerbegehren enthält eine (vorläufige) **Begründung** (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 2 Satz 1 BBS), **nämlich:**

„Das Projekt heißt offiziell „Matulusgarten“. Tatsächlich wird der Zustand der Flächen aber nach Fertigstellung der Bauarbeiten einem Garten sehr viel weniger gleichen als heute. Entsprechend der Planung sollen wertvolle Bäume, Sträucher und Grünfläche großteils vernichtet werden. Damit geht auch der Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und andere Tierarten verloren. Hintergrund der Planung ist ein Grundstücksgeschäft, an dem nicht die Stadt Freilassing, sondern der Landkreis Berchtesgadener Land sowie die Kliniken Südostbayern AG verdienen. Die Einzelheiten dieses Geschäftes hat man der Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht. Die Planung wird mit Hochdruck betrieben. Am 10.12.2018 hat der Stadtrat ein sog. beschleunigtes Verfahren beschlossen, welches den Anspruch der Öffentlichkeit auf eine umfassende Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bewusst aushebelt. Zur Rechtfertigung des Projekts wird der Wohnbedarf der Freilassinger Bevölkerung angeführt. Klar ist jedoch, dass ein Großteil der geplanten Wohnungen luxuriöse Eigentumswohnungen sein werden, die NICHT den örtlichen Wohnbedarf decken, sondern den Bedarf des Speckgürtels um Salzburg. Mit dem ISEK – Integriertes Stadtentwicklungskonzept von 2012 wurden unter Einsatz erheblicher Steuergelder von den Bürgern und Experten die Rahmenbedingungen und Vorgaben für Wohnentwicklung bzw. Flächennutzung erarbeitet (ISEK Seiten 54 ff.). Unter Missachtung dieses Bürgerwillens, wonach der sog. „Matulusgarten“ nicht zu diesen Flächen gehört, machen Verwaltung und Stadtrat jetzt ganz etwas anderes.“

**2.3.1 (Zweck)**

Die Angabe der Gründe für das aktuelle Bürgerbegehren in den Unterstützungslisten ermöglicht den Bürgern, sich mit den Zielen des Bürgerbegehrens und den dort angesprochenen Problemen auseinanderzusetzen, ehe sie sich an den Stadtrat wenden. Die Unterzeichner müssen zumindest in den Grundzügen wissen, warum eine bestimmte Frage den Bürgern zur Abstimmung vorgelegt werden soll (vgl. BayVGH, Beschluss vom 25.06.2012 – 4 CE 12.1224). Es ist deshalb erforderlich, dass die Unterzeichner nicht nur mündlich durch die Unterschriftensammler, sondern durch eine möglichst knappe, einheitliche Begründung auf den Unterschriftenlisten erfahren, wofür sie sich

einsetzen. Die Begründung muss Teil des schriftlichen Bürgerbegehrens sein (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO: „... muss ... Begründung enthalten ...“).

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Begründungsteil der Unterstützungslisten mit „**vorläufige** Begründung“ überschrieben ist. Der Zusatz „vorläufige“ hat zwar im Hinblick auf die (rechtliche) Zulässigkeit des Bürgerbegehrens keine durchgreifenden (negativen) Auswirkungen. Im Rahmen der soeben aufgezeigten Grundsätze ist/war es allerdings ausgeschlossen, die Begründung des Bürgerbegehrens gegebenenfalls nachträglich zu ändern.

**Im Gremium wird nachgefragt, ob die Begründung der Wahrheit entsprechen müsse.**

**Herr Wimmer antwortet, dass darauf in den weiteren Punkten noch näher eingegangen würde, die Rechtsprechung hier allerdings sehr großzügig sei.**

#### **Beschluss:**

**Der Stadtrat nimmt zustimmend Kenntnis.**

#### 2.3.2 (Inhalt und Form)

An Form und Inhalt der Begründung stellt das Gesetz keine besonderen Anforderungen.

Ist ein Bürgerbegehren auf eine Grundsatzentscheidung gerichtet, kann die Begründung auch generalisierend ausfallen und sich in allgemeinen Werturteilen oder Parolen erschöpfen (vgl. BayVGh, Urteil vom 17.05.2017 – 4 B 16.1856).

#### 2.3.2.1 (Richtigkeitsgehalt)

Ähnlich wie bei politischen Flugblättern oder Wahlkampfaussagen kommt es auch bei Bürgerbegehren vor, dass die zur Rechtfertigung des verfolgten Anliegens angegebenen Gründe bei näherer Betrachtung verkürzt wiedergegeben, inhaltlich fragwürdig oder unzutreffend sein können. Vor allem wurde in der Praxis verschiedentlich beklagt, dass sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens mit schiefen oder gar unrichtigen Behauptungen in bedenklicher Weise vermeintliche Vorteile beim Sammeln der Unterschriften verschafft hätten (vgl. Bericht in der örtlichen Tageszeitung vom 7. November 2019 zur damals aktuellen öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses).

Die Verwaltung stellt hierzu fest, dass es (rechtlich) hinzunehmen ist, wenn Mitteilungen zur Sachlage im Sinn des politischen Anliegens des Begehrens „gefärbt“ sind. Denn die Darstellung des Begehrens ist ein Mittel des politischen Meinungskampfes, bei dem sich die Elemente der Tatsachenbehauptung oder -mitteilung häufig mit Werturteilen über die bisherige Sachlage mischen (vgl.

VerfGH 53, 81; Entscheidung vom 13.4.2000).

Es ist vorrangig Sache der abstimmungsberechtigten Bürger, sich selbst ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob sie den mit dem vorgelegten Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen wollen oder nicht. Eine Beurteilung der politischen Zweckmäßigkeit des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ist nicht Aufgabe der Stadt Freilassing im Rahmen der zu treffenden Zulässigkeitsentscheidung. Die Stadt und/oder die politischen Vertreter haben aber die Möglichkeit, politisch auf diese Argumentation einzugehen (vgl. VG München, Beschluss vom 29.05.2001 – M7 E 01.2329). Die Grenze einer sachlich vertretbaren Darstellung des Begehrens wäre aber dann überschritten, wenn tragende Elemente seiner Begründung unrichtig wären. Voraussetzung dafür, dass die abstimmungsberechtigten Bürger sich ein sachgerechtes Urteil über die mit dem Bürgerbegehren aufgeworfenen Fragen bilden können ist also, dass die Begründung nicht in wesentlichen Punkten falsch oder unvollständig ist. Die Grenze einer sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Bürgerbegehrens wäre damit überschritten, wenn das Bürgerbegehren den abstimmungsberechtigten Bürger geradezu in die Irre führen würde.

Im Rahmen dieser von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze hat die Verwaltung beispielhaft **drei Meinungsäußerungen** der Begründung **näher überprüft**.

- **1. näher überprüfte Meinungsäußerung**

„Am 10.12.2018 hat der Stadtrat ein sog. beschleunigtes Verfahren beschlossen, welches den Anspruch der Öffentlichkeit auf eine umfassende Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bewusst aushebelt.“  
Ergebnis der Überprüfung: Das angesprochene „beschleunigte Verfahren“ kann für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ angewendet werden (§ 13a Baugesetzbuch [BauGB]), was der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 10. Dezember 2018 (Tagesordnungspunkt 1.9b) beschlossen hat. Angesichts dieser Beschlussfassung kann/konnte der Stadtrat – zulässigerweise – unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB absehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Allgemeinheit oder zumindest ein Teil davon trotzdem erwartete („beanspruchte“), dass die erwähnte Umweltprüfung erfolgen möge; zudem wäre es nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht ausgeschlossen (gewesen), diesen Verfahrensschritt umzusetzen. Damit ist dieser Satz der Begründung als ein (noch) zulässiges Mittel des Meinungskampfes zu sehen, der ein Werturteil über die aktuelle Sachlage abgibt.

- **2. näher überprüfte Meinungsäußerung**

„Zur Rechtfertigung des Projekts wird der Wohnbedarf der Freilassinger Bevölkerung angeführt. Klar ist jedoch, dass ein Großteil der geplanten Wohnungen luxuriöse Eigentumswohnungen sein werden, die NICHT den

örtlichen Wohnbedarf decken, sondern den Bedarf des Speckgürtels um Salzburg.“

Ergebnis der Überprüfung: Der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 12.04.2019 geht von einer Flächenverteilung von 54 % (3.972 m<sup>2</sup> NF) zugunsten des Eigentumswohnbaus aus, so dass im Vergleich zum Mietwohnungsbau (36 % - 38 %) und zum Gemeinschaftswohnbau/ Gewerbeflächen (9,5 % - 10,5 %) geplant ist, dass gewissermaßen der „größte (An-)Teil“ der verfügbaren Fläche für Eigentumswohnungen genutzt wird. Ob es sich dabei um „luxuriöse“ Eigentumswohnungen handeln wird bleibt letztendlich dem Betrachter überlassen, ist also eine Frage der Auslegung; entsprechendes gilt für die Feststellung, dass die Eigentumswohnungen NICHT den örtlichen Wohnungsbedarf decken würden, sondern den Bedarf des Speckgürtels um Salzburg. Es ist also vorrangig Sache der abstimmungsberechtigten Bürger, ob sie dieser Argumentation der Begründung folgen.

• **3. näher überprüfte Meinungsäußerung**

„Mit dem ISEK – Integriertes Stadtentwicklungskonzept von 2012 wurden unter Einsatz erheblicher Steuergelder von Bürgern und Experten die Rahmenbedingungen und Vorgaben für Wohnentwicklung bzw. Flächennutzung erarbeitet (ISEK Seiten 54 ff.). Unter Missachtung dieses Bürgerwillens, wonach der sog. ‚Matulusgarten‘ nicht zu diesen Flächen gehört, machen Verwaltung und Stadtrat jetzt ganz etwas anderes.“

Ergebnis der Überprüfung: Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Freilassing „gemeinsam.gestalten – Stadtentwicklung Freilassing“ (ISEK) nennt auf Seite 54, Abschnitt 1.4.4 (Entwicklungsstand und Zielsetzung – Handlungsspielraum und Oberziele) unter Nummer 3 beim Oberziel „Verdichtete Wohnformen und Schaffung von Wohnraum für Alle“, das von den neuen Wohnbauflächen vorrangig (die zentrumsnahen Gebietslagen) in der Staufenstrasse und am Sonnenfeld entwickelt werden sollen.

Wenngleich damit durch das ISEK gewissermaßen „Prioritäten“ gesetzt werden, besteht darüber hinaus auch für alle anderen Flächen im Stadtgebiet, die im Rahmen baurechtlicher Vorschriften genutzt werden können, ein durchsetzbarer Anspruch auf eine Baugenehmigung (vgl. Art. 68 Abs. 1 Bayerische Bauordnung [BayBO]). Hierzu zählen auch die in der Fragestellung des Bürgerbegehrens aufgezählten (Teil-)Flächen im Bereich der Matulusstrasse („Matulusgarten“). Aufgrund des oben beschriebenen ISEK-Oberziels erscheint aber die politische Forderung durchaus nachvollziehbar, dass zunächst die im ISEK als „vorrangige neue Wohnbauflächen“ aufgeführten Bereiche bebaut werden sollen, bevor andere Flächen im Stadtgebiet entsprechend genutzt werden. Damit ist dieser Satz (zumindest rechtlich) hinzunehmen, auch wenn im Bürgerbegehren die Aussage zur Sachlage politisch „gefärbt“ ist.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

Nachdem das Gesetz an Form und Inhalt der Begründung ohnehin keine besonderen Anforderungen stellt, begegnen die übrigen Passagen der Begründung (ebenfalls) keinen (ernsthaften) rechtlichen Bedenken.

**Im Gremium wird um eine Aussage bezüglich der Umweltprüfung von Herrn Schmiz gebeten.**

Herr Schmiz führt auf, dass im beschleunigten Verfahren grundsätzlich von einer Umweltprüfung abgesehen werden könne. Es wurde jedoch die Erstellung eines Umweltberichtes beschlossen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werde ebenfalls durchgeführt.

Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass die Begründung sehr weit ausgelegt würde. Bei der Wohnungsverteilung könne nicht nur von luxuriösen Wohnungen ausgegangen werden. Es soll auch betreutes Wohnen und eine Tagespflege untergebracht werden. Außerdem sei klar, dass in Freilassing erheblicher Wohnraumbedarf bestehe.

Außerdem wird im Gremium betont, es sei von Anfang an ein großer Teil an Mietwohnungen vorgesehen gewesen. Bei anderen vergleichbaren Bauvorhaben sei es nie zu solch ausgiebigen Diskussionen wie beim Matulusgarten gekommen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt zustimmend Kenntnis.

**Gesamtbeschluss zur Begründung:**

Der Stadtrat stellt fest, dass die Begründung des Bürgerbegehrens den kommunalrechtlichen Anforderungen genügt.

**Abstimmungsergebnis:**

JA            17 Stimmen  
NEIN        2 Stimmen

2.4 (Vertretungsberechtigte Personen)

Das Bürgerbegehren benennt zwei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO), nämlich:

- Peter Kirsch, Martin-Luther-Strasse 64, 83395 Freilassing,
- Julia Albrecht, Laufener Strasse 58, 83395 Freilassing.

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens einer oder mehrerer vertretungsberechtigter Personen wurden auf den Unterstützungslisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt (Art. 18a Abs. 4 Satz 2 GO), nämlich:

- Christa Meingast, Petersweg 33a, 83395 Freilassing,
- Brigitte Lastovka, Höglstrasse 5, 83395 Freilassing,
- Dr. Wolf-Rüdiger Dähnrich, Wiesenstrasse 28, 83395 Freilassing.

Hinweis: Die das Bürgerbegehren vertretenden Personen müssen nicht notwendigerweise in der Stadt Freilassing (mit Hauptwohnsitz) gemeldet sein (vgl. BayVGh, Urteil vom 25.7.2007 – 4 BV 06.1438, Nr. VI.4 VollzH).

## 2.4.1 (Vertreterbenennung)

Unterschriften für ein Bürgerbegehren sind nur wirksam abgegeben, wenn bis zu drei vertretungsberechtigte Personen des Bürgerbegehrens bereits auf den einzelnen Unterstützungslisten benannt werden (Art. 18a Abs. 4 GO, § 2 Abs. 2 Satz 1 BBS;

BayVGh, Beschluss vom 08.07.1996 – 4 CE 96.2182). Üblicherweise werden die auf den Unterstützungslisten bezeichneten vertretungsberechtigten Personen bzw. ihre Stellvertreter mit ihrer jeweiligen Individualanschrift angegeben.

Dabei ist es unschädlich, dass in den Anschriften die Straßenbezeichnungen entgegen der korrekten Rechtschreibung regelmäßig mit „...strasse“ benannt sind. Zustellungsprobleme oder Missbrauchs- beziehungsweise

Manipulationsgefahren bestehen dadurch nicht. Außerdem sind durch die Angabe der Straßenbezeichnung und Hausnummern die genannten Personen in noch ausreichender Weise identifizierbar (VG Ansbach, Urteil vom 12.07.2001 – AN 4 K 01.42).

Ebenso ist es unbedenklich, dass die vertretungsberechtigten Personen mit Namen und Anschriften auf dem Unterschriftenblatt nicht oberhalb der Unterschriften, sondern unterhalb der Unterschriften aufgeführt sind (HessVGh, Urteil

vom 28.10.1999 – 8 UE 3683/97). Die Rechtsprechung begründet dies damit, dass die Unterschreibenden die Namen und Adressen der Vertreter normalerweise nicht übersehen können, wenn diese Angaben in klarem Druck und zumindest ähnlichem Schriftfeld (etwa) gleicher Größe wie die ebenfalls leserliche Begründung am Ende der Vorderseite des Unterschriftenblattes gemacht wurden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angaben auf den Unterschriftenblättern hinzugefügt worden wären, nachdem die Unterzeichner unterschrieben hätten, liegen nicht vor.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor festzustellen, dass das Bürgerbegehren von zwei berechtigten Personen vertreten wird.

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat stellt fest, dass das Bürgerbegehren von zwei berechtigten Personen vertreten wird.**



# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

## Abstimmungsergebnis:

**JA**        **19 Stimmen**  
**NEIN**     **0 Stimmen**

### 2.4.2 (Stellvertretende Personen)

Um den Fortgang des Bürgerbegehrens nicht schon am Wegfall einzelner Vertreter scheitern zu lassen ist es zulässig, dass die Unterzeichnenden neben der Vertreterbenennung auch Personen als Stellvertreter (Ersatzleute) für erstere benennen (Art. 18a Abs. 4 Satz 2 GO). Dabei ist darauf zu achten, dass auf den Unterstützungslisten ausdrücklich anzugeben ist, welcher Stellvertreter welchen Vertreter vertritt (BayVGH, Beschluss vom 31.8.1988 – 4 ZB 98.1721). Fehlt – wie hier – eine konkrete Zuordnung der Stellvertreter, so kann (bei Bedarf) eine Auslegung in der Weise erfolgen, dass die benannten Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung nachrücken (VG Bayreuth, Beschluss vom 29.08.2011 – B 5 E 11.418; Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Art. 18a GO).

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor festzustellen, dass die Informationen über die Stellvertreter ausreichend sind.

## Beschluss:

**Der Stadtrat stellt fest, dass die Informationen über die Stellvertreter ausreichend sind.**

## Abstimmungsergebnis:

**JA**        **19 Stimmen**  
**NEIN**     **0 Stimmen**

### Zu 3. (erforderliche Unterschriftenzahl):

Das Bürgerbegehren ist von mindestens 9 % der Bürger der Stadt Freilassing zu unterschreiben (Art. 18a Abs. 6 Alternative 2 GO), das sind zum Stichtag am 21. Januar 2020 genau 1.211 Gemeindeglieder (9 % von 13.449 = 1.210,41).

Bürger der Stadt Freilassing sind alle wahlberechtigten Bürger, also Deutsche und ausländische Unionsbürger, die insbesondere sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten (§ 1 Abs. 2 BBS). Stichtag für die Berechnung der benötigten Unterschriften ist der 21. Januar 2020, weil das Bürgerbegehren an diesem Tag eingereicht wurde (Art. 18a Abs. 5 GO). Es wurden 1.320 Eintragungen auf 171 (von 195 eingereichten) Unterstützungslisten überprüft, die als gültig bewertet werden können. Die gesondert bereits am 4. Dezember 2019 eingegangene Unterstützungsliste (zwei Unterschriften) spielte bei der Überprüfung damit keine (rechtlich

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

entscheidende) Rolle mehr, genauso wie die Rücknahme einer geleisteten Unterschrift.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor festzustellen, dass das Bürgerbegehren die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht hat.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat stellt fest, dass das Bürgerbegehren die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht hat.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA            19 Stimmen**

**NEIN        0 Stimmen**

Zu 4. (materiell-rechtliche Zulässigkeit):

Bei den materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen ist zu prüfen, ob die bereits durchgeführten Planungen für das Projekt „Matulusgarten“ eingestellt werden können, ohne dass gegen gesetzliche Vorschriften oder vertraglich eingegangene Verpflichtungen verstoßen wird (Art. 18a Abs. 9 GO, Nr. IX.9 VollzH). Erkenntnisse darüber, dass die Einstellung des Projekts zu Regressansprüchen gegen die Stadt Freilassing führen würden, liegen nicht vor; insbesondere ist das vom Bürgerbegehren betroffene Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen.

Auch die angefallenen Kosten für die bereits durchgeführten Planungen überschreiten für sich alleine (noch) nicht die durch den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung gezogene Grenze (Art. 61 Abs. 2 GO), zumal es sich hierbei um ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren handelt, das den Bauträger finanziell belastet. Eine Zurückweisung des Bürgerbegehrens als unzulässig käme nur in Betracht, wenn die verlangte Maßnahme des Bürgerbegehrens mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft unvereinbar wäre (BayVGh, Urteil vom 18.3.1998 – 4 B 973249). Dafür sind aber keine konkreten Anhaltspunkte bekannt.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor festzustellen, dass das Bürgerbegehren weder gegen gesetzliche Vorschriften noch vertraglich eingegangene Verpflichtungen verstößt. Das Bürgerbegehren ist mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft vereinbar.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat stellt fest, dass das Bürgerbegehren weder gegen gesetzliche Vorschriften noch vertraglich eingegangene Verpflichtungen verstößt. Das Bürgerbegehren ist mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft vereinbar.**

**Abstimmungsergebnis:**

JA 19 Stimmen  
NEIN 0 Stimmen

**Zusammenfassender Beschluss zu Tagesordnungspunkt b): Entscheidung über die (rechtliche) Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

**Beschluss:**

Der Stadtrat stellt die (rechtliche) Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest.

**Abstimmungsergebnis:**

JA 19 Stimmen  
NEIN 0 Stimmen

**c) Entscheidung über den Eintritt der Sperrwirkung**

Erklärt der Stadtrat ein Bürgerbegehren für zulässig (siehe Tagesordnungspunkt b), stellt er gleichzeitig fest, ob die Sperrwirkung nach Art. 18a Abs. 9 GO eingetreten ist (§ 7 Abs. 6 Satz 1 BBS). Das bedeutet, bis zur Durchführung des Bürgerentscheids darf eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, außer es stünden rechtliche Verpflichtungen dem Eintritt der Sperrwirkung entgegen.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor festzustellen, dass in Bezug auf das Bürgerbegehren die Sperrwirkung nach Art. 18a Abs. 9 GO eingetreten ist.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stellt fest, dass in Bezug auf das Bürgerbegehren die Sperrwirkung nach Art. 18a Abs. 9 GO eingetreten ist.

**Abstimmungsergebnis:**

JA 19 Stimmen  
NEIN 0 Stimmen

**d) Entscheidung über die Durchführung der vom Bürgerbegehren verlangten Maßnahme**

Nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sowie der Feststellung der eingetretenen Sperrwirkung entscheidet der Stadtrat darüber, ob er die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme durchführt

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

(Art. 18a Abs. 14 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 2 BBS). Das würde – entsprechend der Fragestellung – bedeuten, dass sämtliche gemeindliche bzw. städtische Planungen, die eine weitere Bebauung des sogenannten „Matulusgartens“ mit den Flur-Nummern 518/0 und 519/6 sowie der Teilflächen der Flurn-Nummern 58/0 und 519/0 ermöglichen, gestoppt werden. Und zwar im Sinne dessen, dass die aktuellen (Bauleit-)Planung/en abgebrochen beziehungsweise eingestellt wird/werden und dieser/n Maßnahme/n gewissermaßen „ein Ende gemacht“ wird (vgl. die Auslegung in Tagesordnungspunkt b Nr. 2.2.2).

Diese Vorgehensweise käme in Betracht, falls der Stadtrat mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens insofern eine einvernehmliche Lösung anstrebt. Nur in diesem Fall würde ein Bürgerbegehren entfallen, ansonsten kommt es zu einem Bürgerentscheid.

In der Sitzung der Fraktionssprecher am 31. Januar 2020 wurde allerdings einvernehmlich die Meinung vertreten, die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme nicht durchzuführen. Begründet wurde diese Meinung vor allem damit, dass der Stadtrat bei den bisherigen Abstimmungen zum Projekt „Matulusgarten“ jeweils mehrheitlich die Auffassung vertreten habe, das Bebauungsplan-Verfahren bis einschließlich Satzungserlass durchzuführen. Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor, die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme nicht durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung eines Bürgerentscheids zu treffen.

**Im Gremium wird nachgefragt, ob es richtig sei, dass auch bei Durchführung der verlangten Maßnahme (Einstellung des Bauleitplanverfahrens), das Grundstück trotzdem bebaut werden dürfte.**

**Erster Bürgermeister Flatscher bestätigt dies und erklärt, dass auf diesem Grundstück Baurecht vorhanden sei und dann nach § 34 BauGB bebaut werden dürfte.**

## **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme nicht durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung eines Bürgerentscheids zu treffen.**

## **Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>16 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>3 Stimmen</b>

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

2. **Bürgerentscheid(e) zum Bürgerbegehren "Nein zum Matulusgarten":**
- a) **Stimmberechtigung der Mitglieder des Stadtrates**
  - b) **Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbegehrens**
  - c) **Entscheidung über die Abstimmungsfrage des Ratsbegehrens**
  - d) **Beschlussfassung über einen möglichen Stichentscheid (Stichfrage)**
  - e) **Entscheidung über die Gestaltung des Stimmzettels**
  - f) **Bestimmung eines Termin für den (die) Bürgerentscheid(e)**

**Stadtratsmitglied Ehrmann** verlässt um 19:45 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 18 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**a) Stimmberechtigung der Mitglieder des Stadtrates**

- Stadtratsmitglied Julia Albrecht ist von der Beratung und Abstimmung zum Tagesordnungspunkt b) ausgeschlossen, weil sie hierzu persönlich beteiligt ist (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO). Als eine der beiden Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens „Nein zum Matulusgarten“ (nachfolgend als „Bürgerbegehren“ bezeichnet) zu vertreten (Art. 18a Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung [GO]), wird sie in dieser Eigenschaft von der Entscheidung des Stadtrates über Durchführung eines Ratsbegehrens konkret und individuell betroffen (unmittelbarer Vor- oder Nachteil) (Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Erläuterung 22 zu Art. 18a GO; Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 4b) aa) zu Art. 18a Abs. 8 GO; vgl. auch LT-Drs. 17/14651, S. 17). Die herrschende Meinung geht darüber hinaus davon aus, dass sich diese unmittelbare Betroffenheit ebenso bei der Entscheidung über die Durchführung eines ratsinitiierten (zum Bürgerbegehren konkurrierenden) Ratsbegehrens ergibt, weil auch hier nach allgemeiner Lebenserfahrung ein „unmittelbares Eigeninteresse“ der Vertreter des Bürgerbegehrens am Ausgang des entsprechenden Beschlusses nicht in Abrede gestellt werden könne und die Mitglieder des Stadtrates gerade in einem solchen Fall vor einem Interessenkonflikt bewahrt werden sollen (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 4b) cc) zu Art. 18a Abs. 2 GO, Thum KommP BY 2005, 124 ff./126). Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte diese Feststellung durch Beschluss des Stadtrates (ohne Mitwirkung von Stadtratsmitglied Julia Albrecht) bestätigt werden (Art. 49 Abs. 3 GO). Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor, das Stadtratsmitglied Julia Albrecht von den Beratungen und Abstimmungen zum Tagesordnungspunkt b) „Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbegehrens“ auszuschließen.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Stadtratsmitglied Julia Albrecht von den Beratungen und Abstimmungen zum Tagesordnungspunkt b) „Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbegehrens“ auszuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA                    18 Stimmen  
NEIN                0 Stimmen

- Stadtratsmitglied Klaus Lastovka ist von den Beratungen und Abstimmungen zum Tagesordnungspunkt b) ausgeschlossen, weil er persönlich beteiligt ist (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz), nachdem seine Ehefrau Brigitte Lastovka auf den Unterstützungslisten als eine der Stellvertreter der vertretungsberechtigten Personen aufgeführt ist (Art. 18a Abs. 4 Satz 2 GO). Art. 49 GO spiegelt dabei einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz wider, wonach ein befangener Amtsträger an einer Angelegenheit nicht mitwirken darf, die auch eine ihm nahestehenden Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Erläuterung 4b) aa) zu Art. 18a Abs. 8 GO). In diesem Sinne liegt eine persönliche Beteiligung auch bei Ehegatten (hier: Stadtratsmitglied Klaus Lastovka) solcher Mitglieder von Vertretungsorganen (hier: Vertreter des Bürgerbegehrens, vgl. Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO) vor, die in dem zur Beschlussfassung anstehenden Fall innerhalb dieses Organs nicht zur Vertretung berufen sind, denn bereits die Mitgliedschaft in dem Vertretungsorgan (hier: Ehefrau Brigitte Lastovka ist eine der Stellvertreter der vertretungsberechtigten Personen, vgl. Art. 18a Abs. 4 Satz 2 GO) begründet eine so enge Verbindung, dass ein Interessenkonflikt zu befürchten ist (Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Erläuterung bei Rand-Nr. 5.1 zu Art. 49 GO). **AUS** Gründen der Rechtsklarheit sollte diese Feststellung durch Beschluss des Stadtrates (ohne Mitwirkung von Stadtratsmitglied Klaus Lastovka) bestätigt werden (Art. 49 Abs. 3 GO).  
Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt dem Stadtrat vor, das Stadtratsmitglied Klaus Lastovka von den Beratungen und Abstimmungen zum Tagesordnungspunkt b) „Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbegehrens“ auszuschließen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Stadtratsmitglied Klaus Lastovka von den Beratungen und Abstimmungen zum Tagesordnungspunkt b) „Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbegehrens“ auszuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA                    16 Stimmen  
NEIN                2 Stimmen

## b) Entscheidung über die Durchführung eines Ratsbegehrens

**Stadtratsmitglied Ehrmann** kehrt um 19:47 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 19 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Stadtrat kann nicht nur von sich aus beschließen, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Es ist auch möglich, einem mit Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid (am selben Tag) als „Konkurrenzvorlage“ einen ratsinitiierten Bürgerentscheid gegenüberzustellen (Art. 18a Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern [Gemeindeordnung – GO]). Für einen solchen Beschluss hat sich mittlerweile in Abgrenzung zu einem Bürgerbegehren der Begriff **„Ratsbegehren“** durchgesetzt.

Das zur Beschlussfassung anstehende Ratsbegehren würde dem in seiner Fragestellung formulierten Ziel des eingereichten Bürgerbegehrens widersprechen (vgl. Tagesordnungspunkt c!). Das heißt, das Ratsbegehren hätte zum Ziel, das Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Matulusstraße“ (bis einschließlich Satzungsbeschluss) durchzuführen. Mit einem Ratsbegehren würde also im Rahmen der Diskussion über das Projekt „Matulusgarten“ die entgegengesetzte Absicht der Stadt Freilassing klar zum Ausdruck gebracht. Es würde sich dann um zwei (gegenläufige) Bürgerentscheide handeln, die möglichst an einem Tag und auf einem Stimmzettel zusammenzufassen wären (vgl. Tagesordnungspunkt e!) und auf dem zwingend eine Stichfrage vorzusehen wäre (vgl. Tagesordnungspunkt d!).

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss lehnt es (mehrheitlich) ab dem Stadtrat vorzuschlagen, dass dem mit zulässigem Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid **ein** ratsinitiiertes Bürgerentscheid (Ratsbegehren) gegenübergestellt wird.

**Im Gremium wird die Meinung vertreten, dass ein Ratsbegehren durchgeführt werden sollte, da die Stadt bzw. der Stadtrat somit die Möglichkeit hätte, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen und die Fakten klarzustellen. Denn das Bürgerbegehren würde lediglich einen Aufschub des Bauleitplanverfahrens um ein Jahr bewirken. Baurecht würde weiterhin nach § 34 BauGB bestehen und es wäre nicht vorteilhaft, wenn der Investor dann ohne Einhalten der Vorgaben eines Bebauungsplans bauen könnte. Denn so hätte die Stadt keinen Einfluss mehr darauf.**

**Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass das Bürgerbegehren nicht für zulässig erklärt worden wäre, wenn die Begründung tatsächlich falsch sei. Von einem Ratsbegehren sollte abgesehen werden, da dies nur für Verwirrung sorgen würde.**

**Seitens des Gremiums wird aufgeführt, dass die Stadt im Vorfeld im Rahmen des Vorkaufsrechts darauf reagieren hätte können. Zudem treffe das ISEK klare Aussagen, welche Bereiche für den Wohnungsbau fokussiert werden sollten.**

Ein Ratsbegehren würde nur eine Konkurrenz zum Bürgerbegehren darstellen und könnte für Verwirrung sorgen.

Herr Drechsler verliest folgende Stellungnahme bezüglich des Vorkaufsrechtes:

*„Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) steht der Gemeinde grundsätzlich ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken in Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind. Da die verkaufte Teilfläche des Grundstückes Flst.Nr. 519 bekanntermaßen mit dem Schwesternwohnheim bebaut ist, stand der Stadt Freilassing hier kein Vorkaufsrecht zu.*

*Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB darf ein bestehendes Vorkaufsrecht darüber hinaus nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Die vom Grundstückserwerber geplante Nutzung der Grundstücke entspricht in ihren Zielen der planerischen Konzeption der Stadt Freilassing. Die Schaffung von bedarfsorientiertem Wohnraum für alle und eine ortsverträgliche Nachverdichtung in Zusammenhang mit der angestrebten Innenentwicklung sind maßgebliche Zielvorstellungen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Freilassing. Ein die Ausübung des Vorkaufsrechtes rechtfertigender Grund lag und liegt nicht vor. Die Stadt Freilassing durfte somit kein Vorkaufsrecht für o.g. Grundstücke ausüben.“*

Im Gremium wird betont, dass der Begründung des Bürgerbegehrens zum Teil nicht gefolgt werden könne und der Stadtrat deshalb die Verpflichtung hätte, die Dinge mit Hilfe eines Ratsbegehrens richtigzustellen.

Im Gremium wird erläutert, dass der Stadtrat sich in seinen Sitzungen bereits mehrmals für die Weiterführung dieses Projektes ausgesprochen habe und auch in der heutigen Sitzung unter TOP 1 d) klar seinen Willen geäußert habe, da beschlossen wurde, die vom Bürgerbegehren verlangte Maßnahme nicht durchzuführen, d. h. das Bauleitplanverfahren nicht zu stoppen. Dies müsste nicht noch extra durch ein Ratsbegehren bekräftigt werden.

Herr Wimmer erklärt, in der Vergangenheit habe es bei Bürgerentscheiden bereits beide Varianten gegeben, also sowohl nur die Frage des Bürgerbegehrens sowie ein Bürgerbegehren in Verbindung mit einem Ratsbegehren. Beide Male habe es im Nachhinein Kritik gegeben: Beim Bürgerbegehren hieß es, dass ein Ratsbegehren besser gewesen wäre und bei einem Bürgerbegehren in Verbindung mit einem Ratsbegehren hieß es, der Stimmzettel sei zu unübersichtlich gewesen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass dem mit zulässigem Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid ein ratsinitiiertes Bürgerentscheid (Ratsbegehren) gegenübergestellt wird.



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

**Abstimmungsergebnis:**

JA            11 Stimmen  
NEIN        8 Stimmen

**c) Entscheidung über die Abstimmungsfrage des Ratsbegehrens**

**Stadratsmitglied Albrecht** und **Stadratsmitglied Lastovka** nehmen um 20:29 Uhr wieder ihre Plätze ein, da bei den nachfolgenden Punkten keine persönliche Beteiligung mehr besteht. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Für die Formulierung der **Abstimmungsfrage** des Ratsbegehrens gelten die gleichen Grundsätze wie beim Bürgerbegehren, insbesondere kann auch der Stadtrat den Bürgern – anders als bei einer bloßen Bürgerbefragung – keine Entscheidungsalternativen vorlegen (Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern: Erläuterung 6 zu Art. 18a GO).

Die Fragestellung muss – ähnlich wie bei einem Stadtratsbeschluss – so bestimmt sein, dass der Bürger eindeutig erkennen kann, wofür oder wogegen er sich entscheidet, und dass der Bürgerentscheid letztlich überhaupt „vollziehbar“ ist. Dies schließt allerdings nicht aus, dass das Ratsbegehren nur eine Grundsatzentscheidung zum Inhalt hat, die noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedarf (vgl. Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern: Erläuterung 14 zur Art. 18a GO).

Die Fragestellung könnte also beispielsweise wie folgt lauten:

**„Sind Sie dafür, dass die Stadt Freilassing das Projekt „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Matulusstraße („Matulusgarten“) weiterführt?“**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, folgende Abstimmungsfrage zum Ratsbegehren zu beschließen: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Freilassing das Projekt „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Matulusstraße („Matulusgarten“) weiterführt?“

**Abstimmungsergebnis:**

JA            13 Stimmen  
NEIN        8 Stimmen

**d) Beschlussfassung über einen möglichen Stichentscheid (Stichfrage)**

**Stadratsmitglied Löw** verlässt um 20:34 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 20 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

Am Abstimmungstag (vgl. Tagesordnungspunkt f!) finden zwei Bürgerentscheide statt (vgl. Tagesordnungspunkt b!), nämlich sowohl über das vom Stadtrat soeben beschlossene Ratsbegehren (sogenannter „Bürgerentscheid 1“) als auch das (vorhin) für zulässig erklärte Bürgerbegehren (sogenannter „Bürgerentscheid 2“). Die dazu gestellten Fragen sind inhaltlich gegenläufig (vgl. Tagesordnungspunkt b!). In einem solchen Fall hat der Stadtrat eine **Stichfrage** zu beschließen (**sogenannter „Stichentscheid“**, Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO, § 8 Abs. 2 Satz 1 BBS).

Der Stichentscheid hat allerdings nur dann Bedeutung, wenn die beiden (gleichzeitig) durchgeführten Bürgerentscheide jeweils für sich genommen das Abstimmungsquorum erreichen und zusätzlich zu einem widersprüchlichen Abstimmungsergebnis führen würden. Erreicht nur ein Bürgerentscheid das erforderliche Abstimmungsquorum, liegt keine widersprüchliche Entscheidung vor, zumal der andere – eigentlich widersprüchliche – Bürgerentscheid dann mangels ausreichender Stimmenanzahl ungültig ist. In diesem Falle ist der ohnehin nur (hilfsweise) für einen widersprüchlichen Ausgang vorgesehene Stichentscheid bedeutungslos. Gleiches gilt selbstverständlich dann, wenn beide Bürgerentscheide das erforderliche Quorum verfehlen.

Beim Stichentscheid selbst verlangt das Gesetz kein Abstimmungsquorum. Für den seltenen Fall, dass sich in der Stichfrage für keinen der beiden widersprüchlich ausgegangenen Bürgerentscheide eine Mehrheit ergäbe (Stimmgleichheit), würde der Bürgerentscheid gelten, dessen Frage mit der höheren Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist (Art. 18a Abs. 12 Satz 5 GO).

Die Stichfrage ist durch den Stadtrat so zu fassen, dass eine eindeutige Klärung des streitigen Gegenstandes erreicht wird (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BBS); gegebenenfalls auch dann, wenn sich die Beantwortung der beiden Bürgerentscheide nicht nur bei einem jeweils mehrheitlichen Ja, sondern auch bei einem jeweils mehrheitlichen Nein widersprechen.

Die Verwaltung empfiehlt unter Berücksichtigung der soeben geschilderten Sach- und Rechtslage sowie auf Grundlage des für den vorliegenden Fall durch die Literatur entwickelten Musters zur Gestaltung von Stimmzetteln folgende Formulierung der Stichfrage (vgl. Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Kennzahl 35.20, Muster 7):

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

**„Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?“**

**Sie haben hier eine Stimme.**

Das Projekt  
„Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan  
Matulusgarten“ soll  
weitergeführt werden.

Sämtliche städtische  
Planungen, die eine weitere  
Bebauung des  
„Matulusgartens“  
ermöglichen, sollen gestoppt  
werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Stichfrage zu den beiden Bürgerentscheiden auf dem Stimmzettel entsprechend der im Sachvortrag empfohlenen Formulierung abzudrucken.

**Abstimmungsergebnis:**

JA                    14 Stimmen  
NEIN                6 Stimmen

**e) Entscheidung über die Gestaltung des Stimmzettels**

Stadtratsmitglied Löw kehrt um 20:35 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Die Entscheidung über die Gestaltung des Stimmzettels trifft der Stadtrat (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BBS).

Am Abstimmungstag (vgl. Tagesordnungspunkt f!) finden zwei Bürgerentscheide statt (vgl. Tagesordnungspunkt b!), nämlich sowohl über das vom Stadtrat soeben beschlossene Ratsbegehren als auch über das in der für (vorhin) zulässig erklärte Bürgerbegehren. Die Fragestellungen sind damit auf einem Stimmzettel aufzuführen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BBS). Die Fragestellung des Ratsbegehrens wird dabei vor der mit Bürgerbegehren gestellten Frage aufgeführt (§ 22 Abs. 3 Satz 3 BBS). Außerdem ist die Stichfrage (vgl. Tagesordnungspunkt d!) auf dem Stimmzettel aufzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BBS). Die Stichfrage würde im Anschluss an die zunächst entscheidenden Fragestellungen abgedruckt (§ 22 Abs. 4 BBS).

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

Die ursprüngliche Fragestellung des Bürgerbegehrens ist entsprechend der schriftlichen Erklärung der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens auf dem Stimmzettel redaktionell angepasst. Das heißt: Am Ende der Frage wird ein Fragezeichen gesetzt; die ursprünglich verwendeten Abkürzungen werden nun ausgeschrieben. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 2.b), Nr. 2.2.3.

Die Verwaltung empfiehlt unter Berücksichtigung der soeben geschilderten Sach- und Rechtslage sowie auf Grundlage des für den vorliegenden Fall durch die Literatur entwickelten Musters folgende Gestaltung des Stimmzettels (Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern, Kennzahl 35.20, Muster 7):

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -



**Stimmzettel**  
**für die Bürgerentscheide**  
**in Freilassing**  
am \_\_. \_\_\_\_ 2020

<b>Bürgerentscheid 1:</b> Ratsbegehren „Ja zum Matulusgarten“	<b>Bürgerentscheid 2:</b> Bürgerbegehren „Nein zum Matulusgarten“
Sind Sie dafür, dass die Stadt Freilassing das Projekt „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Matulusstraße“ (sogenannter „Matulusgarten“) weiterführt?	Sind Sie dafür, sämtliche gemeindliche beziehungsweise städtische Planungen, die eine weitere Bebauung des sogenannten „Matulusgartens“ mit den Flur-Nummern 518/0 und 519/6 sowie den Teilflächen der Flur-Nummern 58/0 und 519/0 ermöglichen, zu stoppen?
<input type="text" value="Sie haben hier eine Stimme."/>	<input type="text" value="Sie haben hier eine Stimme."/>
<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<b>Stichfrage</b>	
Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet:	
Welche Entscheidung soll dann gelten?	
<input type="text" value="Sie haben hier eine Stimme."/>	
<input type="radio"/> Das Projekt „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Matulusgarten“ soll weitergeführt werden.	<input type="radio"/> Sämtliche städtische Planungen, die eine weitere Bebauung des „Matulusgartens“ ermöglichen sollen gestoppt werden.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

**Beschluss (Stimmzettel mit Bürgerentscheid 1 [= Ratsbegehren] und Bürgerentscheid 2 [= Bürgerbegehren] sowie Stichfrage):**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Stimmzettel entsprechend dem im Sachvortrag abgedruckten Muster zu gestalten.

**Abstimmungsergebnis:**

JA            14 Stimmen  
NEIN        7 Stimmen

**f) Bestimmung eines Termins für die Bürgerentscheide**

**Stadtratsmitglied Grünberg** verlässt um 20:39 Uhr die Sitzung. Somit sind 20 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Ein Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO, § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BBS).

Den genauen Tag der Abstimmung setzt der Stadtrat (Nr. XIV.9 Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid [VollzH]) innerhalb der Durchführungsfrist im eigenen Ermessen fest (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BBS). Das Recht, bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden mitzuwirken, beinhaltet im Übrigen keinen Anspruch der Vertreter des Bürgerbegehrens auf einen bestimmten Abstimmungstermin (vgl. hierzu zusammenfassend Thum KommP BY 2001, 288ff./329).

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass es für eine reibungslose organisatorische Vorbereitung eines Bürgerentscheids (unter anderem individuelle Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, ausreichende Frist zur Beantragung von Briefwahlunterlagen, fristgerechte Abgabe der Standpunkte zu den Bürgerentscheiden bis spätestens 41. Tag vor der Wahl [§ 21 Abs. 2, Abs. 4 Satz 4 BBS], Einteilung der Wahlvorstände, Beschaffung und Zustellung der Abstimmungsunterlagen [zum Beispiel Stimmzettel, Briefwahlunterlagen], Osterfeiertage/Osterferien verzögern die Vorbereitungsaufgaben usw.) erfahrungsgemäß zweckmäßig ist, eine Vorlaufzeit von etwa elf Wochen anzusetzen, gerechnet ab der heutigen Terminierung des Bürgerentscheids. **Damit verbleibt im vorliegenden Fall zur Bestimmung des Abstimmungstages ein Spielraum von zunächst drei Terminen, nämlich:**

- **Sonntag, 3. Mai 2020,**
- **Sonntag, 10. Mai 2020 oder**
- **Sonntag, 17. Mai 2020.**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

Zu den vorgeschlagenen drei Terminen ist Folgendes festzustellen:

- **Sonntag, 3. Mai 2020:** Der vorhergehende Freitag (1. Mai) ist ein gesetzlicher Feiertag, so dass es sich um ein sogenanntes „verlängertes“ Wochenende handelt mit der möglichen Folge einer vergleichsweise geringen Wahlbeteiligung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Bürgerentscheid rechtlich nur wirksam ist, wenn die Mehrheit zusätzlich ein Quorum von 20 % der Stimmberechtigten (rund 2.700 Stimmen) beträgt (Art. 18a Abs. 12 Satz 1 GO)!
- **Sonntag, 10. Mai 2020:** Auf diesen Sonntag fällt der sogenannte „Muttertag“!
- **Sonntag, 17. Mai 2020:** An diesem Sonntag ist in Freilassing die „Erstkommunion“ anberaumt.

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss schlägt nach Abwägung aller Vor- und Nachteile dem Stadtrat vor, den (die beiden) Bürgerentscheid(e) am Sonntag, 17. Mai 2020, durchzuführen.

**Im Gremium wird die Frage gestellt, ob es möglich sei, für die Bürgerentscheide keine Wahllokale vorzusehen, sondern die Unterlagen nur wie bei der Briefwahl zuzuschicken. Denn so könnte eventuell eine höhere Wahlbeteiligung generiert werden.**

Herr Wimmer erklärt, dass die Bürgerentscheide wie eine Wahl behandelt werden müssten und somit sei eine ausschließliche Briefwahl nicht möglich.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die beiden Bürgerentscheide am Sonntag, 17. Mai 2020, durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 2  
vom 17. Februar 2020  
- öffentlich -

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt  
**Erster Bürgermeister Flatscher** die öffentliche Sitzung um 20:41 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 23.03.2020 genehmigt.

Freilassing, 18.03.2020  
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Josef Flatscher  
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

**Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.**